

Freiwillige Beiträge ermöglichen mehr Rente durch Erziehungszeiten

Nach einer gesetzlichen Neuregelung können Ärztinnen und Ärzte, denen Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung anerkannt werden, die aber wegen nicht erreichter Mindestversicherungszeit leer ausgehen würden, die fehlenden Zeiten durch freiwillige Beiträge auffüllen.

von Steffen Breuer

Die bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung berufsständisch versicherten Eltern sind neuerdings im Hinblick auf die Anerkennung von Kindererziehungszeiten mit nichtberufsständisch versorgten Eltern gleichgestellt.

Änderung des Rentenrechts

Bereits im *Rheinischen Ärzteblatt Oktober 2008* (im Internet verfügbar unter www.aekno.de) berichteten wir über die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinsichtlich der Anerkennung von Kindererziehungszeiten berufsständisch versorgter Personen. Durch die Urteile wurde die Deutsche Rentenversicherung verpflichtet, Kindererziehungszeiten von Versorgungswerksmitgliedern anzuerkennen, sofern eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Regelung beim jeweiligen Versorgungswerk fehlt.

Die richterlichen Vorgaben wurden jetzt in Gesetzesform gegossen. In § 56 (4) SGB VI wird nunmehr klargestellt, dass und unter welchen Umständen die gesetzliche Rentenversicherung auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Kindererziehungszeiten anerkennen muss.

Anerkannt werden können 12 Monate pro Kind für Geburten vor dem 1.1.1992; für Geburten nach dem genannten Stichtag beträgt die Anerkennungszeit 36 Monate pro Kind. Da Leistungsansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Mindestversicherungszeit von 60 Monaten voraussetzen, bedeutet dies, dass berufsständisch versorgte Mitglieder, die lediglich für ein Kind Erziehungszeiten geltend ma-

chen aufgrund der nicht erfüllten allgemeinen Wartezeit leer ausgehen.

Nunmehr ist es den berufsständischen Versorgungswerken dank der Bemühungen ihrer Dachorganisation, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) gelungen, eine entscheidende Verbesserung der Gesetzeslage zu erreichen.

Interessengerechte Regelung

Zukünftig können in Fällen, in denen zwar Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung anerkannt werden, diese jedoch zur Erfüllung der sogenannten allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren nicht ausreichen, die fehlenden Beitragsmonate durch freiwillige Beiträge aufgefüllt werden.

Erreicht wurde dies durch die Neufassung des § 208 SGB VI. Die neue Vorschrift lautet in ihrer entscheidenden Passage:

„Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate (bei der Deutschen Rentenversicherung; Anm. d. Verf.) nachzahlen, die zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind.“

Die neue Regelung ist system- und interessengerecht, da Kindererziehungszeiten durch Steuerzuschüsse finanziert werden, die von allen, d. h. von berufsständisch und nichtberufsständisch versorgten Steuerbürgern aufgebracht werden. Diese



Der Gesetzgeber hat für die im berufsständischen Versorgungswerk versicherten Ärztinnen und Ärzte verbesserte Möglichkeiten zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten geschaffen. Foto: OKAPIA KG, Germany

Beantragung und Anerkennung

von Kindererziehungszeiten erfolgen unmittelbar bei der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht beim berufsständischen Versorgungswerk. Eine Pflichtmitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird dadurch nicht begründet. Die ausgesprochene Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt weiter bestehen. Experten der Versorgungswerke gehen davon aus, dass sich die Komplettierung der sogenannten Wartezeit von fünf Jahren durch freiwillige Beiträge in der Regel lohnen wird.

Die Nordrheinische Ärzteversorgung empfiehlt, vor der eventuellen Nachzahlung freiwilliger Beiträge eine Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen. Es sollte zunächst geklärt werden, dass die Gutschrift aller Kindererziehungszeiten erfolgt ist und welche Versicherungszeiten eventuell noch fehlen. Möglicherweise wird die Wartezeit nämlich bereits durch weitere anrechenbare Zeiten erfüllt, etwa durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting.

Weitere Informationen gibt es am kostenlosen Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung 0800 10004800, in den Auskunfts- und Beratungsstellen und bei den ehrenamtlichen Versichertenberatern der Deutschen Rentenversicherung. Die örtlichen Versichertenberater können am Servicetelefon erfragt oder unter www.deutsche-rentenversicherung.de recherchiert werden.

RhÄ/NÄV

Mittel fließen ausschließlich der Deutschen Rentenversicherung Bund zu.

Die Haltung der berufsständischen Versorgungswerke, keine – weil nicht durch Beiträge finanzierte – Kindererziehungszeiten einzuführen, ohne die auch von ihren Mitgliedern aufbrachten Steuermittel zu erhalten, hat sich demnach als richtig erwiesen. Die Einführung hätte die Versorgungswerke einseitig finanziell belastet und die systemkonforme Gleichstellung berufsständisch versorgter Eltern verhindert. Zudem bleiben die Versorgungswerke so weiterhin finanziell unabhängig von staatlichen Steuermitteln.

Steffen Breuer ist Abteilungsleiter der Abteilung Versicherungsbetrieb bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung.